

zu täuschen, von einem Zeugnisse der in den §§ 277 und 278 bezeichneten Art Gebrauch macht, wird mit Gefängnis bis zu einem Jahre bestraft.

Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte

§280

Neben einer nach Vorschrift der §§ 267, 274, 275, 277 bis 279 erkannten Gefängnisstrafe kann auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden.

Mißbrauch von Ausweispapieren

§281

(1) Wer ein Ausweispapier, das für einen anderen ausgestellt ist, vorsätzlich zur Täuschung im Rechtsverkehr gebraucht, oder wer zur Täuschung im Rechtsverkehr einem anderen ein Ausweispapier überläßt, das nicht für diesen ausgestellt ist, wird mit Gefängnis, in besonders schweren Fällen mit Zuchthaus bestraft. Der Versuch ist strafbar.

(2) Einem Ausweispapier stehen Zeugnisse und andere Urkunden gleich, die im Verkehr als Ausweis verwendet werden.

Vierundzwanzigster Abschnitt

Bankrott

§§ 281-288

Anm. Die §§ 281 bis 283 sind durch § 3 des Einführungsgesetzes zur Konkursordnung in der Fassung vom 17. Mai 1898 aufgehoben und durch deren §§ 239 bis 244 ersetzt worden.